

# RS Vwgh 1999/9/15 96/03/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §22 Abs1;

VStG §51c;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/03/0224

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/27 94/02/0383 3

## Stammrechtssatz

Steht iSd § 51c VStG die Zuständigkeit der Kammern oder des einzelnen Mitglied des UVS fest, so kommt eine "Verschiebung" der Zuständigkeit zwischen diesen beiden Organen auch dann nicht in Betracht, wenn das nach dem angefochtenen Bescheid zuständige Organ zur Ansicht gelangt, es wäre richtigerweise ein anderer Abspruch rechtens erwiesen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996030223.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>